
**Betriebssatzung der Stadt Zwickau für das
Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau
vom 09.01.2018**

Aufgrund von § 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung vom 21.12.2017 folgende Betriebssatzung der Stadt Zwickau für das Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand des Eigenbetriebes
- § 2 Gemeinnützigkeit

Zweiter Abschnitt - Verfassung und Verwaltung

- § 3 Organe des Eigenbetriebes
- § 4 Aufgaben des Stadtrates
- § 5 Aufgaben des Finanzausschusses
- § 6 Stellung und Aufgaben des Oberbürgermeisters
- § 7 Betriebsleitung
- § 8 Aufgaben der Musikschulleitung
- § 9 Informationspflicht der Musikschulleitung

Dritter Abschnitt - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 10 Vermögen, Wirtschaftsführung und Kassenwirtschaft
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 13 Prüfung des Jahresabschlusses

Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

Abs. 1

Das Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 a SächsGemO geführt. Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau“.

Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 2

Zweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung musikalischer Fähigkeiten, die Förderung von Musikinteresse und Musikverständnis sowie der Musikpädagogik und Musikerziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb des Robert-Schumann-Konservatoriums der Stadt Zwickau (im Folgenden: Musikschule), insbesondere durch Erteilung von Instrumental- und Vokalunterricht, einschließlich des Unterrichts in der musikalischen Früherziehung, der überregionalen Begabtenförderung sowie der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Zweck des Eigenbetriebes ist weiterhin die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb eines Internats zur Unterbringung von Schülern und Jugendlichen für Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecke (KON.Internat, im Folgenden: Internat).

Abs. 3

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Eigenbetrieb mit anderen Einrichtungen und Unternehmen zusammenarbeiten.

§ 2
Gemeinnützigkeit

Abs. 1

Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 2

Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Eigenbetriebes verwendet werden. Die Stadt Zwickau oder sonstige Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Die Regelungen des § 58 AO bleiben unberührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an die Stadt Zwickau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt.

Zweiter Abschnitt Verfassung und Verwaltung

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Stadtrat, der Finanzausschuss, der Oberbürgermeister und die Musikschulleitung.

§ 4 Aufgaben des Stadtrates

Abs. 1

Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung des Eigenbetriebes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Betriebssatzung der Finanzausschuss, der Oberbürgermeister oder die Musikschulleitung zuständig ist.

Abs. 2

Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:

1. die Änderung der Betriebssatzung;
2. die grundsätzliche Struktur des Eigenbetriebes;
3. die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe TVÖD 13 aufwärts oder vergleichbaren Einkommensgruppen;
4. die Bestellung der Mitglieder des Finanzausschusses, die Wahl der Musikschulleitung und die Bestimmung des Ersten Betriebsleiters;
5. die Gewährung von Darlehen;
6. den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung;
7. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
8. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes;
9. den Jahresabschluss mit Lagebericht;
10. die Entlastung der Musikschulleitung;
11. Finanzangelegenheiten innerhalb der gemäß Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen;
12. sonstige Rechtsgeschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für den Eigenbetrieb;
13. die Festsetzung von Gebühren und Entgelten des Eigenbetriebes;
14. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen.

§ 5 Aufgaben des Finanzausschusses

Abs. 1

Der Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses gemäß den gesetzlichen Regelungen wahr. Die Musikschulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

Abs. 2

Der Finanzausschuss als beschließender Ausschuss in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau ist zuständig für:

1. die Festsetzung und Änderung der allgemeinen Vertragsbedingungen der Musikschule und des Internats;
2. die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe TVÖD 11 aufwärts oder vergleichbaren Entgeltgruppen;
3. Finanzangelegenheiten innerhalb der gemäß Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen;
4. wesentliche Änderungen des Unterrichts- und Kursangebotes der Musikschule.

§ 6 Stellung und Aufgaben des Oberbürgermeisters

Abs. 1

Der Oberbürgermeister kann der Musikschulleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.

Abs. 2

Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 7 Betriebsleitung

Abs. 1

Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (nachfolgend: Musikschulleitung), die aus dem Schulleiter, dem Verwaltungsleiter und dem stellvertretenden Schulleiter besteht. Die Betriebsleiter werden vom Stadtrat gewählt. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters bestimmt der Stadtrat einen Betriebsleiter, der die Funktion des Ersten Betriebsleiters im Sinne der gesetzlichen Vorschriften wahrnimmt.

Abs. 2

Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsführung innerhalb der Musikschulleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Finanzausschusses bedarf.

§ 8 Aufgaben der Musikschulleitung

Abs. 1

Die Musikschulleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit in der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung oder in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie auch für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

Abs. 2

Der Musikschulleitung wird die Ausführung und Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes übertragen, soweit kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung nicht ein anderes Organ des Eigenbetriebes zuständig ist.

Abs. 3

Die Musikschulleitung entscheidet über:

1. die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von Angestellten bis einschließlich Entgeltgruppe TÖVD 10;
2. Finanzangelegenheiten innerhalb der gemäß Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen.

§ 9**Informationspflicht der Musikschulleitung**

Die Musikschulleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem für das Finanzwesen zuständigen Bürgermeister alle Maßnahmen und Sachverhalte mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren können.

Dritter Abschnitt**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen****§ 10****Vermögen, Wirtschaftsführung und Kassenwirtschaft****Abs. 1**

Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt verwaltet und nachgewiesen. Er führt seine Rechnungen nach den Regeln der doppelten Buchführung. Auf die Buchführung und das Inventar finden die §§ 238 bis 241 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Abs. 2

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

Abs. 3

Der Eigenbetrieb hat zu seiner Steuerung und zur Beurteilung seiner Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Abs. 4

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Sie soll mit der Stadtkasse verbunden werden.

§ 11**Wirtschaftsplan****Abs. 1**

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen und vom Stadtrat zu beschließen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan (Planung der Gewinn- und Verlustrechnung), dem Liquiditätsplan (in Form einer Kapitalflussrechnung nach DRS 2), dem fünfjährigen Finanzplan und der Stellenübersicht.

Abs. 2

Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist von der Musikschulleitung im Benehmen mit dem für das Finanzwesen zuständigen Bürgermeister rechtzeitig zu erstellen. Die Musikschulleitung hat zu diesem Zweck einen ersten Entwurf mindestens 3 Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahrs vorzulegen.

Abs. 3

Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn eine der in § 23 Abs. 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung genannten Voraussetzungen vorliegt und/oder höhere Ausgleichszahlungen aus dem städtischen Haushalt notwendig werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

Abs. 4

Erfolggefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht. Sie bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.

Abs. 5

Die Musikschulleitung unterrichtet den Oberbürgermeister und den Finanzausschuss vierteljährlich über die Umsetzung des Erfolgs- und des Liquiditätsplans in schriftlicher Form. Wesentliche Abweichungen sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

Abs. 6

Die Musikschulleitung hat ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken einzurichten, das es ermöglicht, den Bestand des Eigenbetriebs gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Die Dokumentierung erfolgt in einem Risikohandbuch.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

Abs. 1

Die Musikschulleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Auf den Jahresabschluss finden die §§ 242 bis 287 und § 289 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt. Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzustellen, wie die vom Eigenbetrieb wahrzunehmende Aufgabe erfüllt wurde.

Abs. 2

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs aufzustellen und unverzüglich dem Oberbürgermeister sowie dem für das Finanzwesen zuständigen Bürgermeister vorzulegen.

Abs. 3

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung, des Berichts der örtlichen Prüfung und des Ergebnisses der Vorberatung des Finanzausschusses fest und beschließt dabei über

1. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
2. die Entlastung der Musikschulleitung.

Der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ortsüblich bekannt zu geben.

§ 13 Prüfung des Jahresabschlusses

Abs. 1

Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.

Abs. 2

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Zwickau für das Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau vom 18.11.2010 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 09.01.2018

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

***Zwickauer Pulsschlag Nr. 1/18 vom 17.01.2018
Inkrafttreten: 10.01.2018***

Abgrenzung der Finanzverantwortlichkeiten zwischen Stadtrat, Finanzausschuss und Musikschulleitung (Wertgrenzen)

Nr.	Angelegenheit	Bedingungen / Wertgrenzen	Zuständigkeit
1.	Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbe und Veräußerungen, • Belastung von Grundstücken, • Sonstige Rechtsgeschäfte, die Nutzung von Grundstücken betreffend 	Wert bzw. Betrag von über 1,5 Mio. EUR	Stadtrat
		über 125.000 EUR bis 1,5 Mio. EUR	Finanzausschuss
		bis 125.000 EUR	Musikschulleitung
2.	sonstige einmalige Rechtsgeschäfte oder solche mit bis zu zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Eigenbetriebes	Gesamtwert Leistung / Höhe Entgelt von über 1,5 Mio. EUR	Stadtrat
		über 125.000 EUR bis 1,5 Mio. EUR	Finanzausschuss
		bis 125.000 EUR	Musikschulleitung
3.	sonstige Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbare Bindung des Eigenbetriebs	Jahreswert Leistung / Höhe jährliches Entgelt von über 400.000 EUR	Stadtrat
		über 50.000 bis 400.000 EUR	Finanzausschuss
		bis 50.000 EUR	Musikschulleitung
4.	Kreditaufnahmen (auch Kassenkredite)	Betrag von über 2,5 Mio. EUR	Stadtrat
		über 125.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR	Finanzausschuss
		bis 125.000 EUR	Musikschulleitung
5.	Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte	Wertumfang von über 400.000 EUR	Stadtrat
		über 10.000 EUR bis 400.000 EUR	Finanzausschuss
		bis 10.000 EUR	Musikschulleitung
6.	Verzicht und Niederschlagung auf / von Ansprüchen des Eigenbetriebes	Wertumfang von über 50.000 EUR	Stadtrat
		über 25.000 EUR bis 50.000 EUR	Finanzausschuss
		bis 25.000 EUR	Musikschulleitung

Nr.	Angelegenheit	Bedingungen / Wertgrenzen	Zuständigkeit
7.	Stundung von Ansprüchen des Eigenbetriebes	mehr als 400.000 EUR und/oder über einen Stundungszeitraum von mehr als 3 Jahren	Stadtrat
		mehr als 100.000 EUR bis 400.000 EUR bis zu einem Stundungszeitraum von höchstens 3 Jahren	Finanzausschuss
		bis 100.000 EUR bis zu einem Stundungszeitraum von höchstens 3 Jahren	Musikschulleitung
8.	Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen	bei einem Streitwert oder Wert des Nachgebens über 400.000 EUR	Stadtrat
		über 50.000 EUR bis 400.000 EUR	Finanzausschuss
		bis 50.000 EUR	Musikschulleitung
9.	Zustimmung zu über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu Vorhaben, durch die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können	bei einem Wertumfang über 400.000 EUR	Stadtrat
		über 50.000 EUR bis 400.000 EUR	Finanzausschuss
		bis 50.000 EUR	Musikschulleitung
10.	Ausführung von investiven Maßnahmen des Liquiditätsplanes und sonstige Maßnahmen des Erfolgsplanes <ul style="list-style-type: none"> Entscheidung zur Durchführung von Vorhaben (Vorhabenbeschluss), Vergabe von Aufträgen (Vergabebeschluss) Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) 	bei einem Wertumfang über 1,5 Mio. EUR	Stadtrat
		über 125.000 EUR bis 1,5 Mio. EUR	Finanzausschuss
		bis 125.000 EUR	Musikschulleitung
11.	Gewährung von Zuschüssen	über 400.000 EUR	Stadtrat
		über 2.500 EUR bis 400.000 EUR	Finanzausschuss
		Bis 2.500 EUR	Musikschulleitung
12.	Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sowie zu Vorhaben durch die über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entstehen können	je Maßnahme/Vorhaben über 400.000 EUR	Stadtrat
		über 50.000 EUR bis 400.000 EUR	Finanzausschuss
		bis 50.000 EUR	Musikschulleitung